

GESTALTUNGSLEITFADEN

für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen in der Innenstadt von Plauen

INHALT

1. PRÄAMBEL	2
2. ZIELSTELLUNG	2
3. GELTUNGSBEREICH	3
4. ANWENDUNGSHINWEISE	3
5. ERLAUBNISVERFAHREN	4
6. ANSPRECHPARTNER	4
7. GESTALTERISCHE VORGABEN FÜR SONDERNUTZUNGEN	5
7.1 Warenträger	5
7.2 Witterungsschutz	6
7.3 Außenbewirtschaftung Gastronomie	7
7.4 Mobile Werbeanlagen und Fahrradständer	8
7.5 Begrünungen	9

ANLAGEN

Anlage 1	-	Übersichtskarte Gebietsabgrenzung
Anlage 2	-	Gestaltungsbeispiele

1. PRÄAMBEL

Fast vollständig sanierte Straßenzüge, historische Bausubstanz, Kirchenbauten, öffentliche Plätze und gepflegte Grünanlagen bestimmen das Bild der Plauener Innenstadt. Vor diesem Hintergrund strebt die Stadt Plauen gemeinsam mit dem Dachverband Stadtmarketing Plauen e. V. eine attraktive Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes an.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, den öffentlichen Raum im Rahmen des Gemeingebrauchs zu nutzen. Die Stadt Plauen stellt privaten und gewerblichen Anliegern zur Aufstellung von Pflanztöpfen, Warenständern, Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen etc. öffentliche Flächen zur Verfügung.

Formal stellt dies eine Sondernutzung dar, die über den Allgemeingebrauch hinausgeht und einer Erlaubnis bedarf.

In der Stadt Plauen regelt die *„Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“* die Nutzung des öffentlichen Raumes. Im Vordergrund stehen dabei Aspekte der Verkehrssicherheit und weniger gestalterische Gesichtspunkte.

Das Erscheinungsbild der Häuser und die Atmosphäre der Plauener Innenstadt werden jedoch, neben der Architektur und dem städtebaulichen Rahmen, auch in hohem Maße durch mobile Elemente z. B. von Gastronomie und Einzelhandel bestimmt.

Sie können die Innenstadt beleben und bereichern, in manchen Fällen aber auch negativ beeinflussen. Dieser Leitfaden regelt deshalb, in Anlehnung an die Leitfäden anderer Städte, gestalterische Fragen zu Sondernutzungen auf Straßen, Gassen und Plätzen der Plauener Innenstadt.

2. ZIELSTELLUNG

Wesentliche Ziele für die Innenstadt sind, sowohl ihre Attraktivität weiterzuentwickeln als auch die Aufenthaltsqualität der Straßen und Plätze zu steigern.

Der Leitfaden soll dazu dienen, die gestalterische Qualität der privaten und gewerblichen Sondernutzungen zu erhöhen und eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes zu vermeiden.

In Größe, Form, Material und Farben zurückhaltende, anspruchsvolle Möblierungselemente ordnen sich den farbigen Gebäudefassaden unter, die dadurch erlebbar und wahrnehmbar bleiben.

Im Einklang von Sondernutzungen und gebauter Umgebung entsteht ein attraktives Stadtbild.

Im Interesse aller müssen Sondernutzungen im öffentlichen Raum einem hohen Standard entsprechen. Nur gemeinsam - in Kooperation von Eigentümern, Einzelhändlern, Dienstleistern, Gastronomen und der Stadtverwaltung - kann es deshalb gelingen, das Erscheinungsbild der Innenstadt noch weiter zu verbessern.

3. GELTUNGSBEREICH

Der Leitfaden gibt Gestaltungskriterien für Möblierungselemente vor, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Räume durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Kernzone der Plauener Innenstadt. Dazu gehören vor allem Teile der Bahnhofstraße (Fußgängerzone), des Postplatzes, des Klostermarktes, der Klosterstraße, der Rathausstraße, der Herrenstraße, des Oberen Steinweges, des Altmarktes, der Marktstraße, der Straßberger Straße und der Neundorfer Straße.

Die genaue Abgrenzung ist der Übersichtskarte (**Anlage 1**) zu entnehmen. Für alle weiteren Stadtquartiere und Ortsteile soll der Gestaltungsleitfaden ebenfalls als Orientierungsmöglichkeit dienen.

4. ANWENDUNGSHINWEISE

Der Gestaltungsleitfaden wurde mit Beschluss Nr. 15/15 - 17 vom Stadtrat der Stadt Plauen am 17.11. 2015 beschlossen.

Bei der Entscheidung über die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen wird der Gestaltungsleitfaden herangezogen. Er ist für die Stadtverwaltung Plauen die Grundlage vorliegende Anträge nachvollziehbar beurteilen und genehmigen zu können.

Bei der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis ist der Nachweis für eine qualitätsvolle Gestaltung der Möblierung nach diesem Leitfaden zu erbringen.

Für eine gestalterische Beratung und zur gemeinsamen Entwicklung von individuellen Lösungen steht das Fachgebiet Stadtplanung der Stadtverwaltung Plauen zur Verfügung.

5. ERLAUBNISVERFAHREN

- a) Anforderung von Unterlagen (telefonisch, per E-Mail oder persönlich)
- b) Zusendung oder direkte Aushändigung folgender Unterlagen:
- Antragsformular
 - Sondernutzungssatzung
 - Gestaltungsleitfaden
 - Lageplan (M 1:100/200)
- c) Optional: gestalterische Beratung beim Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt
- d) Antragstellung auf Sondernutzung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung durch Abgabe folgender Unterlagen:
- Antragsformular mit schriftlicher Auflistung der vorgesehenen Gestaltungselemente
 - Lageplan mit maßstäblicher Darstellung der beabsichtigten Sondernutzungen einschließlich Material und Farbangaben (Fläche, Warenauslagen, Möblierung, Standort Sonnenschirme und Pflanzgefäße)
 - Fotos oder Prospekte der vorgesehenen Möblierung
- e) Verwaltungsinterne Prüfung
- f) Genehmigung und Benachrichtigung des Antragstellers über eventuelle Nachforderungen

6. ANSPRECHPARTNER

Rathaus Stadtverwaltung Plauen

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Fachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Frau Queck
E Mail: sylvia.queck@plauen.de
Tel.: 03741 291 2786

Fachbereich Bau und Umwelt
Fachgebiet Stadtplanung
Herr Baumgärtel
E Mail: frank.baumgaertel@plauen.de
Tel.: 03741 291 1629

7. GESTALTERISCHE VORGABEN FÜR SONDERNUTZUNGEN

7.1 WARENTRÄGER

Definition:

Als Warenträger gelten alle Möblierungselemente, die dem Verkauf oder der Präsentation von Waren (Warenauslagen) dienen. Dazu gehören Tische, Ständer, Vitrinen, Körbe und Regale.

Gestaltungskriterien:

- Die Zuordnung zu dem Geschäft, das die Ware ausstellt, muss eindeutig erkennbar sein. Die Warenträger dürfen nur die öffentliche Fläche in Anspruch nehmen, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Ladengeschäftes entspricht. In der Mitte der Straßen und Gassen muss, wenn erforderlich, eine Mindestbreite von 3,00 m als Rettungsgasse bestehen bleiben. Je nach Örtlichkeit kann sich diese Fläche entsprechend verschieben. Eine Aufstellung über die Straßenmitte hinaus oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- Warenauslagen dürfen kein Hindernis für Passanten darstellen. Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten.
- Pro Ladeneinheit sollen die Warenträger in Größe, Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden. Eine Überfrachtung des öffentlichen Raums soll vermieden werden. Die Warenträger sollen sich im Erscheinungsbild dem Geschäft unterordnen.
- Es sollen hochwertige Systeme aus Metall, Glas, Holz oder deren Kombinationen Verwendung finden.
- Die Warenträger und Warenauslagen sollen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.
- Die Waren in den Warenträgern sind auf ansprechende Art zu präsentieren. Insbesondere das Anbieten in unangemessenen Behältnissen (Kartons, Wäschekörben, Drahtcontainer oder auf Holzpaletten o. Ä.) ist grundsätzlich zu vermeiden. Das Aufstellen direkt auf dem Boden sowie das Aufhängen an Markisen, Schirmen, Vordächern, Fassaden oder Fassadenteilen ist grundsätzlich nicht erwünscht.
- Warenauslagen dürfen nicht als Werbeträger verwendet werden. Die präsentierte Ware soll im Vordergrund stehen.
- Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind Warenauslagen von der Sondernutzungsfläche zu entfernen.

7.2 WITTERUNGSSCHUTZ

Definition:

Zum Witterungsschutz zählen alle Konstruktionen, welche vor Witterungseinflüssen schützen, insbesondere Sonnenschirme und Markisen.

Gestaltungskriterien:

- Der Witterungsschutz ist Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Er darf über die genehmigte Sondernutzungsfläche nicht hinausragen.
- Der Witterungsschutz muss sich in das Straßenbild integrieren und durch zurückhaltende Gestaltung den Gebäudefassaden unterordnen.
- Je Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb darf nur ein Typ (Sonnenschirme, Markisen) bezüglich Größe, Form, Material und Farbe verwendet werden.
- Vorzugsweise sollen Sonnenschirme mit einer quadratischen Bespannung aufgestellt werden, in abgeflachter Ausführung. Die Ständer müssen mittig angeordnet sein. Ampelsonnenschirme sind nur bei besonderen räumlichen Verhältnissen zulässig.
- Die Maße der Sonnenschirme richten sich nach dem Standort. Verkehrssicherheit und Raumwirkung ist zu berücksichtigen. Sie sollen jedoch eine Kantenlänge von 4,00 x 4,00 m nicht überschreiten und 2,00 x 2,00 m nicht unterschreiten. Eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m muss eingehalten werden.
- Die Bespannung soll aus witterungsbeständigen, lichtdurchlässigen und lichtechten, textilen Geweben bestehen.
- Besonders über die Farbwahl kann ein ruhiges und abgestimmtes Gesamterscheinungsbild im öffentlichen Raum erreicht werden. Die Farbgebung ist im Vorfeld mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
- Eigenwerbung ist nur auf dem Volant zulässig und mit der Stadtverwaltung im Vorfeld abzustimmen.
- Das Aufhängen von Waren an Sonnenschirmen ist nicht gestattet.
- Die Verankerung und Befestigung der Sonnenschirme ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
- Es ist sicherzustellen, dass sich der Witterungsschutz stets in einem sauberen und gepflegten Zustand befindet. Während des Zeitraums ohne gültige Sondernutzungserlaubnis sind die Elemente vollständig von der Sondernutzungsfläche zu entfernen.

7.3 AUSSENBEWIRTSCHAFTUNG GASTRONOMIE

Definition:

Zu Möblierungselementen von Gastronomiebetrieben gehören alle Elemente, welche für die Außenbewirtschaftung notwendig ist. Wie z. B. Stühle, Bänke und Tische.

Gestaltungskriterien:

- Zwischen der Sondernutzungsfläche und dem Gastronomiebetrieb muss in der Regel eine direkte Verbindung bestehen. Gegenüber benachbarten Geschäften ist ein angemessener Abstand einzuhalten.
- Außenbewirtschaftungsflächen sollen als Teil des öffentlichen Raumes zum Verweilen einladen. Eine in Größe, Form, Material und Farbe zurückhaltende Möblierung, die sich harmonisch in das bebaute Umfeld und die Bestuhlung der Nachbarbetriebe einfügt, trägt dazu bei.
- Es sind nur Stühle zu verwenden. Ausnahmsweise werden Bänke zugelassen, wenn sie dem besonderen Charakter des Betriebes entsprechen. Pro Gastronomiebetrieb ist die Möblierung einheitlich zu gestalten.
- Das Mobiliar soll aus optisch ansprechendem und qualitativ hochwertigem Material bestehen: vorrangig Stahl, Aluminium, Holz und deren Kombinationen, evtl. Kunststoff, z.B. Polyrattan-Möbel in hoher Qualität.
- Die Möblierungselemente stehen auf dem vorhandenen Bodenbelag der Straßen, Wege und Plätze. Der Bau von Podesten und die Verwendung von Teppichen und anderen Bodenbelägen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollten Podeste aufgrund sehr starker Gefällesituationen doch erforderlich werden, so kann über Ausnahmen durch die Stadtverwaltung entschieden werden.
- Das Stapeln der Tische und Stühle im öffentlichen Raum sowie das Abdecken mit Planen soll - soweit zumutbar und realisierbar - vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass sich das Mobiliar stets in einem sauberen und gepflegten Zustand befindet. Während des Zeitraums ohne gültige Sondernutzungserlaubnis sind die Möblierungselemente vollständig von der Sondernutzungsfläche zu entfernen.

7.4 MOBILE WERBEANLAGEN UND FAHRRADSTÄNDER

Definition:

Zu den mobilen Werbeanlagen zählen alle Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen, z. B. Stellschilder, Klapp- bzw. Menütafeln (sog. „Kundenstopper“), Werbefahnen, Müllbehälter mit Werbeaufdruck und Sonderformen wie Eistüten. Mobile Fahrradständer sind alle auf öffentlicher Fläche platzierten Elemente zum Abstellen von Fahrrädern.

Gestaltungskriterien:

- Einzelhändler, die aus räumlichen Gründen keine Möglichkeit haben Waren auslagen vor ihrem Geschäft zu präsentieren, können in begründeten Einzelfällen sog. Kundenstopper aufstellen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Gastronomische Betriebe können im Rahmen der jeweiligen örtlichen Verhältnisse mittels Schiefertafel o. Ä. auf ihre besonderen Tagesangebote hinweisen.
- Das Aufstellen von Fahrradständern ist vorrangig Aufgabe der Stadt. Nur in begründeten Ausnahmefällen, d. h. bei einem Mangel an öffentlichen Fahrradständern im näheren Umfeld und wenn keine stadtgestalterischen und verkehrstechnischen Belange entgegenstehen, können private Fahrradständer aufgestellt werden.
- Die Fahrradständer müssen sich in Größe, Form, Material und Farbe in die Umgebung einpassen und sollten den Empfehlungen des ADFC (Allgemein Deutscher Fahrrad Club) entsprechen.

7.5 BEGRÜNUNGEN

Definition:

Die Begrünung umfasst Pflanzgefäße und deren Bepflanzung und ist Teil der Sondernutzung.

Gestaltungskriterien:

- Begrünungen sind als Auflockerung des Straßenbildes erwünscht, dürfen aber nicht durch ihre gebündelte Aufstellung den Charakter von Einfriedungen erhalten und die Offenheit und Übersichtlichkeit des Straßenraumes beeinträchtigen. Ausnahmen können aus Gründen der Verkehrssicherheit zugelassen werden.
- Die Begrünung der Pflanzgefäße innerhalb der Sondernutzungsfläche eines Geschäfts ist einheitlich zu gestalten.
- Die Pflanzbehälter sollen eine dem Umfeld angemessene Größe besitzen. Einfache Formen sind zu bevorzugen. Die Gefäße sollen aus hochwertigem und optisch ansprechendem Material bestehen.
- Pflanzung und Pflanzgefäße müssen regelmäßig gepflegt werden. Abgestorbene Pflanzen sind zeitnah zu ersetzen.
- Das Anbringen von Werbung an Begrünungselementen ist nicht erlaubt.